

LOGTEKS GmbH

IHR ERFOLG IST UNSER ZIEL



LOGTEKS GmbH | Am Zollstock 12-14 | 64546 Mörfelden-Walldorf

Ab dem 1. April 2014 wird in Großbritannien eine neue, zeitabhängige Maut für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen und mehr eingeführt. Sie soll von allen in- und ausländischen Fahrzeugen für die Benutzung des britischen Straßennetzes erhoben werden. Damit werden zum ersten Mal auch ausländische Lkw, die das britische Straßennetz nutzen, mit einer Straßenbenutzungsgebühr belastet.

Es soll sieben Mautsätze geben, die an die derzeitige Kfz-Steuer für britische Lkw (Vehicle Excise Duty – VED-Sätze) angelehnt sind. Die Gebühr pro Fahrzeug liegt zwischen 1,70 GBP und 10 GBP pro Tag beziehungsweise 85 GBP bis 1.000 GBP pro Jahr (10 GBP = 12 Euro). Es wird in Großbritannien keine Mehrwertsteuer auf die Maut erhoben, da es sich um eine Benutzergebühr handelt. Die Mautsätze hängen ab von der Art des Fahrzeugs, der Anzahl der Achsen und des Fahrzeuggewichts. Günstiger wird die Gebühr, wenn eine Zahlung im Voraus für eine Woche, einen Monat oder ein Jahr erfolgt. Eine Übersicht der genauen Mautgebühren soll in Kürze veröffentlicht werden. Ungeachtet des gewählten Zahlungszeitraums gilt die Maut von Mitternacht 00:00 Uhr bis eine Sekunde vor Mitternacht (23:59:59 Uhr).

Das Unternehmen Northgate Public Services hat die Ausschreibung für die Entwicklung und Verwaltung des Zahlungssystems für ausländische Fahrzeuge gewonnen und wird das System zukünftig betreiben. Ähnlich dem Eurovignettensystem in den Benelux-Staaten, Dänemark und Schweden, wird es in Großbritannien keine Papier-Vignette beziehungsweise physische Nachweise für die ordnungsgemäße Bezahlung der Maut geben, sondern ein elektronisches Portal, auf dem jedermann die Mautzahlung vornehmen kann. Für ausländische Fahrzeuge kann die Maut vor der Einreise online, telefonisch oder an einer Reihe von Kassenterminals bezahlt werden. Das System erstellt gleichzeitig eine Datenbank, über die Behörden Lkw identifizieren und verfolgen können, die keine Maut entrichtet haben. Für die in Großbritannien zugelassenen Fahrzeuge wird die Maut bereits zusammen mit der VED und für den gleichen Zeitraum wie diese erhoben. Die online-Zahlung kann mit einer Kunden-, Kredit- oder Tankkarte erfolgen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, an einigen Fährterminals und Tankstellen in bar oder mit Karte zu bezahlen.

Unternehmen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Maut bei jeder Einfahrt in Großbritannien bezahlt ist. Dies können die Unternehmen schnell und bequem online nachprüfen. Bei Nichtzahlung wird an Ort und Stelle eine Geldbuße von 300 GBP erhoben. Anderenfalls wird das Fahrzeug beschlagnahmt. Ausländische Unternehmen können sich unter www.northgatepublicservices.com/uk-hgv-levy.aspx registrieren lassen, um aktuelle Informationen zur Zahlung der ab April 2014 erhobenen Maut zu erhalten. Ab dem 17. März 2014 kann ein Mautkonto eingerichtet werden.

Weitere Informationen sowie eine Zusammenstellung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der zukünftigen Maut sind ebenfalls auf der angegebenen Website der Betreibergesellschaft zu finden oder können per E-Mail unterHGVCharging@dft.gsi.gov.uk vom britischen Transportministerium bezogen werden.

Quelle: <http://www.dslv.org>
<https://www.gov.uk>

Hausanschrift

LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf

Ust.-Id-Nr.: DE271490617

Telefon / Telefax

Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19

Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand

Groß-Gerau
HRB 92726

Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung

Commerzbank
Frankfurt am Main

BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE36500400000767722200

Mitglied im



Zertifiziert durch



Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MU, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fälle des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.